BADSOODENALLENDORF
MAGISTRAT

BEKANNTMACHUNG Nr. 33/2015
30.04.2015

2. Änderung zur Satzung über die Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29.05.2009 (BGBl. I S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 01.06.2004 (GVBl. I. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf am 17. April 2015 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Parkgebührenordnung für die Stadt Bad Sooden-Allendorf

§ 4 Dauerparkplätze

Im Innenstadtbereich werden auf zeitlich begrenzten Parkflächen Dauerparkplätze für Interessierte zur Verfügung gestellt.

Für eine Dauerparkberechtigung ist ein Betrag von 100,00 Euro jährlich zu entrichten.

Bad Sooden-Allendorf, 21.04.2015

Die 2. Änderung der Satzung über die Parkgebührenordnung der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf
gez. Frank Hix
Bürgermeister